

STADT NAUMBURG (Saale)

Oberbürgermeister



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Stadt Naumburg (Saale) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“

Die Satzung der Stadt Naumburg (Saale) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“ wird nochmals bekannt gemacht. Zur eindeutigen Auffindung der von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücke, wird in der Anlage 1 eine Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie in Anlage 2 ein Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“, auf den sich die Veränderungssperre bezieht, beigelegt.

Diese Satzung wird hiermit nochmals bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Naumburg (Saale) über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“ vom heutigen Tag an in der Stadtverwaltung Naumburg (Saale), Sachgebiet Stadtplanung, Markt 12 in 06618 Naumburg (Saale) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03445/273-201 gebeten.

Zusätzlich kann die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“ im Internet-Portal der Stadt Naumburg (Saale) unter: www.naumburg.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Naumburg (Saale) unter Darlegung des Grundes des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Satzung der Stadt Naumburg (Saale) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“

Aufgrund der §§14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I, S. 587) in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg in seiner Sitzung am 13.05.2020 die folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet, für das der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seinen Sitzungen am 08.09.2010, 08.12.2010 und am 18.07.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“ und den Geltungsbereich beschlossen hat.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ausgefertigt: 15.05.2020

Naumburg (Saale), den 10.07.2020

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1: Auflistung der betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück
Prießnitz	1	306 (anteilig), 310 (anteilig), 311, 316/1 (anteilig), 318/3 (anteilig), 322/1 (anteilig), 323/1 (anteilig), 329 (anteilig), 330 (anteilig), 347/2 (anteilig), 348 (anteilig), 349 (anteilig), 888 (anteilig), 889 (anteilig), 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903 (anteilig)
Wettaburg	6	3/1 (anteilig), 3/2 (anteilig), 3/3 (anteilig), 3/4 (anteilig), 3/6 (anteilig), 3/7 (anteilig), 3/8 (anteilig), 3/9 (anteilig), 3/10 (anteilig), 3/11 (anteilig), 3/12 (anteilig), 3/13 (anteilig), 3/15 (anteilig), 3/16 (anteilig), 3/17 (anteilig), 3/18 (anteilig), 3/19 (anteilig), 6 (anteilig), 36 (anteilig), 50 (anteilig), 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 59/7, 63/1 (anteilig), 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5 (anteilig), 234/58 (anteilig), 236/60, 237/61, 238/62, 247/59, 248/78 (anteilig)

Anlage 2: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „Windenergiepark Prießnitz“ der Stadt Naumburg (Saale)

